



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 011/2009

Produktbereich/Betriebszweig:
70 Gemeindewerke
Datum:
26.01.2009

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Betriebsausschuss	11.02.2009	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	31.03.2009	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Fallberg

Sachverhalt:

In der Folge der Zusammenlegung des Wasserwerkes mit dem Abwasserwerk im Jahre 1995 als Gemeindewerke Nottuln wurde auf eine gemeinsame Veranlagung der Gebühren (Gebührenabrechnung) mit einem Gebührenbescheid für die Trink- und Abwassergebühren umgestellt. Grundlage für die Gebührenabrechnung sind für das Wasserwerk die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung und für das Abwasserwerk die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln.

Sofern Grundstückseigentümer bzw. Vermieter und Mieter es wünschen, wird die Gebührenabrechnung seit einigen Jahren auch direkt zwischen den Mietern und den Gemeindewerken vorgenommen (Kundenservice). Sofern es zu Unstimmigkeiten zwischen Kunden und Gemeindewerken kommt, bilden die Gebührensatzungen des Wasser- und Abwasserwerkes die Rechtsgrundlage für die jeweiligen Vertragsverhältnisse, auf denen die Gebührenabrechnung beruht.

Für den Bereich des Wasserwerkes wird in der Beitrags- und Gebührensatzung eindeutig darauf Bezug genommen, dass neben den Grundstückseigentümern auch die Mieter für die Gebühren haften und mehrere Gebührensuldner gesamtschuldnerisch haften.

In die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist diese Rechtsgrundlage nach dem Jahr 1995 (Start der gemeinsamen Veranlagung Wasser- und Abwassergebühren) nicht übernommen worden vor dem Hintergrund, dass seinerzeit ausschließlich die Grundstückseigentümer mit dem Steuerbescheid der Gemeinde zu Abwassergebühren herangezogen worden sind.

Auch für die Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserwerkes sollte im Interesse der Kundenfreundlichkeit die analoge Übernahme der entsprechenden Satzungsregelung der Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserwerkes erfolgen, damit auch hier in rechtlich einwandfreier Form mit dem Mieter abgerechnet werden kann. In Abstimmung mit dem Rechtsamt der Gemeinde Nottuln wurde die entsprechende Anpassung im Entwurf vorbereitet. Ziel ist es, die Rechtssicherheit des Vertragsverhältnisses zwischen Mietern und Gemeindewerken nicht nur für die Trinkwassergebühren, sondern auch für die Abwassergebühren, satzungsrechtlich eindeutig zu verankern.

Diese Regelung ändert nichts daran, dass Grundstückseigentümer und Mieter für die Gebühren als Gesamtschuldner haften. Bei Ausfall des Mieters haftet also auch der Eigentümer; wie bei der Gebührensatzung des Wasserwerkes.

Anlagen:

1. Satzungsänderung
2. Darstellung als Synopse

Verfasst:
gez. Herr Peter Scheunemann

Fachbereichsleitung:
gez. Scheunemann